

25/SN-253/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.190/10-Pr.7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:
Kraftfahrgesetz 1967. Novelle;
Nachtrag zur Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	122 -GE/19
Datum:	8. DEZ. 1992
Verteilt	14. Dez. 1992

S. Klauingraber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 26. November 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 7995, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.190/10-Pr/7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Betreff: Kraftfahrgesetz 1967. Novelle;
Nachtrag zur Ressortstellungnahme

zu do. Zl.: 124.115/112/I/2/92
vom 9.10.1992

Auf Grund einer erst nachträglich eingelangten Stellungnahme beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 9.11.1992, Zl. 15.190/9-Pr/7/92, folgendes mitzuteilen:

Im Laufe des Frühjahres 1992 wurden mehrere Besprechungen zwischen Vertretern des BMwA (insbes. OR Dipl.-Ing. Friers und MR Mag. Weiser), der BWK (Mag. Lassnig) sowie Vertretern des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie wegen der Anpassung des österreichischen Kraftfahrgesetzes an EG-Recht geführt. Es geht dabei um die Beseitigung der Hindernisse bei der Zulassung von österreichischen Motorkarren (Mulis) auf dem EG-Markt. Bisher waren nur Einzelzulassungen möglich.

Aufgrund vielversprechender Zusagen der Vertreter des BMöWuV (Mag. Kundgraber und Dr. Stanek) hat Österreich dieses Problem in der EFTA vorgebracht und nach langwierigen Verhandlungen die anderen EFTA-Länder dazu gewonnen, dieses Problem gegenüber der EG zu vertreten. Eine der Voraussetzungen war jedoch, daß Österreich eine Anhebung der Gewichtsgrenze für diese Motorkarren auf 7.000 kg vornimmt.

- 2 -

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten steht nunmehr vor der Situation, die in international besetzten Gremien gemachten Aussagen zurücknehmen zu müssen, wenn diese innerstaatlich bereits zugesagte Maßnahme durch die geplante Novelle nicht getroffen wird. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die österreichischen Produzenten im Vertrauen auf die Zusagen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bereits neue Modellreihen mit dem erhöhten Gesamtgewicht produziert haben, die Anfang 1993 auf den Markt gebracht werden sollen. Sollte die zugesagte Gesetzesänderung nun nicht vorgenommen werden, droht diesen Unternehmen ein schwerwiegender wirtschaftlicher Schaden.

Unabhängig von diesen unabsehbaren Schwierigkeiten für die Wirtschaft und die internationalen Beziehungen Österreichs besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auch sachlich keinerlei Rechtfertigung mehr, die bestehende Gewichtsgrenze bei Motorkarren von 5.000 kg beizubehalten. Dazu ist folgendes auszuführen:

Motorkarren sind vor mehr als 20 Jahren erstmals auf den Markt gekommen. Sie wiesen damals Motorleistungen von nur etwa 25 PS auf. Die technische Weiterentwicklung (einschließlich Komfortausstattung etc.) hat analog zur Entwicklung der Zugmaschinen zu höheren Motorleistungen und zu höheren Gewichten (insbesondere Eigengewicht) geführt.

Die heute am Markt angebotenen Motorkarren weisen Motorleistungen bis 75 PS sowie technische Ausrüstungen für ein höchstes Gesamtgewicht von mehr als 6.500 kg auf.

Die zur Abgrenzung der Motorkarren zu den Lastenkraftwagen seinerzeit eingeführte Gewichtsgrenze von 5.000 kg bedeutet heute eine der technischen Entwicklung dieser Fahrzeugkategorie widersprechende gesetzliche Beschränkung der Nutzlast. Die technischen Möglichkeiten der Motorkarren (technisch zulässiges Gesamtge-

wicht) liegen derzeit weit über dem gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewicht.

Es wird daher dringend ersucht, die entsprechende Änderung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes für Motorkarren im § 2 Z 20 vorzunehmen.

Wien, am 26. November 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

